

N K NEUKÖLLNER O OPER

Beleg zum vereinfachten Zuwendungsnachweis gemäß § 50 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) für Zuwendungen bis 200,- €.

Dieser Beleg gilt nicht für den jährlichen Mitgliedsbeitrag, sondern nur für Geldzuwendungen über den Mitgliedsbeitrag hinaus. Die Mitgliedsbeiträge sind nicht steuerlich absetzbar.

Bestätigung für das Finanzamt über Zuwendung an die Neuköllner Oper
(gilt bis 200,- EUR in Verbindung mit Einzahlungsbeleg oder Kontoauszug)

Die Neuköllner Oper e.V., Karl-Marx-Str. 131-133, 12043 Berlin, ist wegen Förderung von Kunst und Kultur nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Berlin, StNr. 27/647/53907, aus dem Jahr 2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweis zur Steuerbegünstigung

Die Neuköllner Oper fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung von Kunst und Kultur (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)